

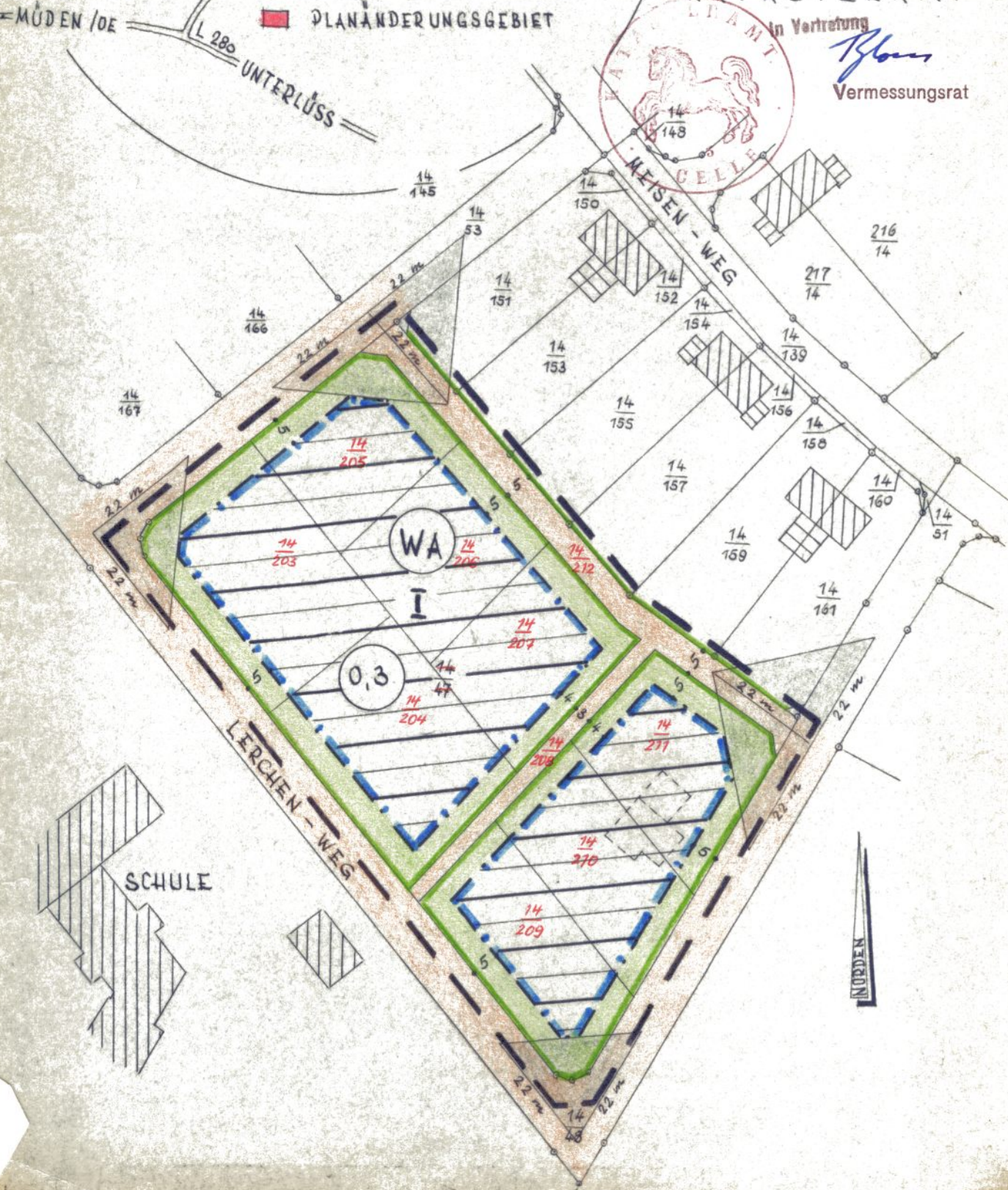
FASSBERG ÜBERSICHTSPLAN 1/25000

KREIS CELLE - LAND
GEMÄRKUNG FASSBERG, FLUR 2
M = 1/1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE
UND PLATZ EINGETRÄGT NACH DEM STAND
VOM 15.1.1970 AUF.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER
GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEO-
METRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDEN-
DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT
IST EINWANDFREI MÖGLICH.

CELLE, DEN 20.1.1967
KATASTERAMT

In Vertretung
Vermessungsrat



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAUGRENZEN
ALLGEMEINES WOHNGEbiet, BEBAUUNG 1-GESCHOSSIG
OFFENE BAUWEISE
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSTFLÄCHEN

SICHTDREIECK

DAS FESTGESETZTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL
DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME NACH
§ 31 (1) BBauG AUCH DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS
DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7 ABS. C DER BAUORDNUNG 1962 DES
REGIERUNGSBEZIRKES LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLI-
CHER BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m HOCH ÜBER DIE
FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

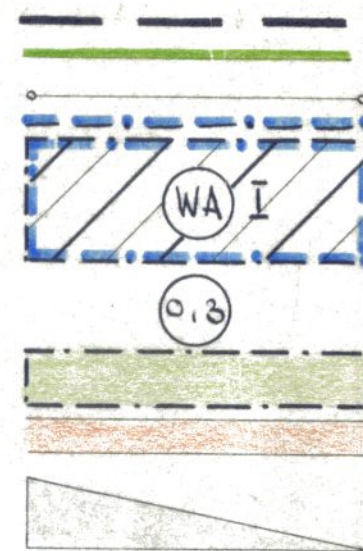
DIE MINDESTGRÖSSE NEU ZU BILDENDER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF
600 m² FESTGESETZT.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

14/47

VORHANDENE BEBAUUNG



1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 'SCHLICHTERNHEIDE' DES GEMEINDEFREIEN BEZIRKS FASSBERG

ENTWURF DES 1. ÄNDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1
AUFGESTELLT DURCH DEN GEMEINDEFREIEN BEZIRK FASSBERG



FASSBERG, DEN 29. APRIL 1968
DER BEZIRKSVORSTEHER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM
23.6.1960 (B.G.BL. I S. 341 BBauG) IN DER ZEIT VOM 25.8.1969 BIS ZUM
26.9.1969 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.8.1969



FASSBERG, DEN 29.9.1969
DER BEZIRKSVORSTEHER

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960,
DES § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 18.4.1963,
DER §§ 4 (2) UND 8 DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG GEMEINDE-
FREIER GEBIETE VOM 15.7.1958 UND NACH ANHÖRUNG DER EINWOHNER-
VERTRETUNG AM 21.11.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



FASSBERG, DEN 24.11.1969
DER BEZIRKSVORSTEHER

GENEHMIGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES
LÜNEBURG, DEN 19

gem. § 21 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60

Lüneburg, den 29. April 1970

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: 214-Ce 97/1

Im Auftrage:



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
IM AUFTRAGE

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG
VOM 25.8.1969 MIT AUSHANG VOM 30.7.1970 BIS 24.8.1970

DER 1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 IST AM 30.7.1970
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FASSBERG, DEN 19
DER BEZIRKSVORSTEHER